



Brüssel, 19. Januar 2018

## MITTEILUNG

### DER Austritt DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN FÜR DEN STRAßENVERKEHR

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind Kraftverkehrsunternehmer im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009<sup>4</sup> auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gelten die EU-Vorschriften für den Straßenverkehr ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Das hat vor allem folgende Auswirkungen auf die verschiedenen Bereiche des Straßenverkehrs:

- **BESCHEINIGUNGEN, LIZENZEN UND NACHWEISE**

- Bescheinigung der fachlichen Eignung von Kraftverkehrsunternehmern/Verkehrsleitern: Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 müssen natürliche Personen, die den Beruf des **Kraftverkehrsunternehmers** in der EU ausüben, und **Verkehrsleiter**, die bei einem den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausübenden Unternehmen angestellt sind, eine **Bescheinigung der fachlichen Eignung** besitzen, die von den Behörden eines EU-Mitgliedstaats oder von einer zu diesem Zweck durch

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

einen EU-Mitgliedstaat ermächtigten Stelle ausgestellt worden ist. Bescheinigungen der fachlichen Eignung, die von einer Behörde des Vereinigten Königreichs oder einer durch das Vereinigte Königreich ermächtigten Stelle ausgestellt wurden, sind ab dem Austrittsdatum nicht mehr in der EU-27 gültig.

- Fahrerbescheinigungen für Fahrer aus Drittländern: Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009<sup>5</sup> unterliegt der grenzüberschreitende Verkehr einer Gemeinschaftslizenz<sup>6</sup> in Verbindung – sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittlandes ist – mit einer **Fahrerbescheinigung**.

Ab dem Austrittsdatum benötigen Fahrer, die Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind, nicht als langfristig Aufenthaltsberechtigte in der Union im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG<sup>7</sup> gelten und für einen EU-Verkehrsunternehmer arbeiten, der Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist, eine Fahrerbescheinigung. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009<sup>8</sup> wird diese **Fahrerbescheinigung** von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ausgestellt, in dem der Verkehrsunternehmer, der Inhaber der Gemeinschaftslizenz ist, niedergelassen ist, und zwar für jeden vom Verkehrsunternehmer rechtmäßig beschäftigten oder ihm zur Verfügung gestellten Fahrer, der weder ein Staatsangehöriger noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG ist.

- Befähigungsnachweis für Fahrer: Gemäß der Richtlinie 2003/59/EG<sup>9</sup> müssen **Fahrer** von Kraftfahrzeugen zur Güter- oder Personenbeförderung in der Union Inhaber eines **Befähigungsnachweises** sein, mit dem die verpflichtende Grundqualifikation oder Weiterbildung bescheinigt wird und der von den zuständigen Behörden eines EU-Mitgliedstaats oder von einer zugelassenen Ausbildungsstätte in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde. Fahrer, die Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sind, erhalten die Grundqualifikation in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, während Fahrer, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind, die Grundqualifikation in dem EU-Mitgliedstaat erhalten, der ihnen eine Arbeitsgenehmigung erteilt hat. Befähigungsnachweise, die von einer Behörde des Vereinigten Königreichs oder einer durch das Vereinigte Königreich ermächtigten Stelle ausgestellt wurden, sind ab dem Austrittsdatum nicht mehr in der EU-27 gültig.

Ab dem Austrittsdatum müssen Fahrer, die Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind, aber bei einem in der Union niedergelassenen Unternehmen beschäftigt sind, und Unionsbürger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

<sup>6</sup> Siehe unten für die Gemeinschaftslizenz.

<sup>7</sup> Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44).

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

<sup>9</sup> Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4).

bei einem in der Union niedergelassenen Unternehmen beschäftigt sind, die Fahrerausbildung in dem EU-27-Mitgliedstaat abschließen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

- Führerschein: Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2006/126/EG<sup>10</sup> werden Führerscheine, die von den Mitgliedstaaten der Union ausgestellt wurden, gegenseitig anerkannt. Ab dem Austrittsdatum ist ein vom Vereinigten Königreich ausgestellter Führerschein von den Mitgliedstaaten nicht mehr nach dieser Rechtsvorschrift anzuerkennen.

Die Anerkennung von Führerscheinen, die von Drittländern ausgestellt wurden, wird nicht durch Unionsrecht, sondern auf der Ebene der Mitgliedstaaten geregelt. In Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr von 1949 sind, gilt dieses Abkommen<sup>11</sup>.

- **ZUGANG ZUM BERUF / ZUM MARKT**

- Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 müssen **Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers in der Union ausüben**, über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat verfügen. Unternehmen, die ihre Niederlassung im Vereinigten Königreich haben, erfüllen diese Anforderung ab dem Austrittsdatum nicht mehr.
- Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 benennt ein Unternehmen, das den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausübt, einen **Verkehrsleiter**. Dieser Verkehrsleiter muss gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung seinen ständigen Aufenthalt in der Union haben. Verkehrsleiter, die ihren ständigen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben und für ein EU-Kraftverkehrsunternehmen arbeiten, erfüllen diese Anforderung ab dem Austrittsdatum nicht mehr. In der Union niedergelassene Unternehmen, die nur einen Verkehrsleiter mit ständigem Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, können den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers innerhalb der EU-27 nicht mehr ausüben.
- Der **grenzüberschreitende Güterverkehr** in der Union unterliegt einer **Gemeinschaftslizenz** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009. Diese Gemeinschaftslizenzen können nur von den zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist und in dem er zur Durchführung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs berechtigt ist. Eine von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs ausgestellte Gemeinschaftslizenz ist ab dem Austrittsdatum nicht mehr in der EU-27 gültig. Im Vereinigten Königreich niedergelassene Verkehrsunternehmer werden keinen Zugang mehr zum EU-Binnenmarkt für den Güterkraftverkehr haben.

---

<sup>10</sup> Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

<sup>11</sup> Für weitere Informationen sollte die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats konsultiert werden.

Zu diesem Zeitpunkt würde allerdings das multilaterale Quotensystem („Multilateral Quota System“) Anwendung finden, die vom Internationalen Verkehrsforum (früher „Europäische Konferenz der Verkehrsminister“) verwaltet wird. Im Rahmen dieses Systems könnten Fahrten im Dreiländerverkehr (d. h. die Güterbeförderung von Land A nach Land B durch einen Verkehrsunternehmer mit Sitz in Land C) von britischen Verkehrsunternehmern in der Union oder von EU-Verkehrsunternehmern in das Vereinigte Königreich bzw. aus dem Vereinigten Königreich durchgeführt werden. Das System erlaubt keine Kabotagebeförderungen, d. h. Beförderungen, die von ausländischen Verkehrsunternehmern innerhalb eines einzigen Staats durchgeführt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass britische Verkehrsunternehmen Kabotagebeförderungen innerhalb der EU-27-Mitgliedstaaten ab dem Austrittsdatum nicht mehr durchführen können.

- Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009<sup>12</sup> unterliegt der **grenzüberschreitende Personenverkehr mit Kraftomnibussen** dem Besitz einer Gemeinschaftslizenz, die von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats ausgestellt wird. **Gemeinschaftslizenzen**, die vom Vereinigten Königreich ausgestellt wurden, sind ab dem Austrittsdatum nicht mehr in der EU-27 gültig.
- Der **grenzüberschreitende Linienverkehr** zwischen Mitgliedstaaten ist gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 genehmigungspflichtig. Das Vereinigte Königreich betreffende Genehmigungen (für das Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen) sind ab dem Austrittsdatum nicht mehr in der EU-27 gültig.
- **INTERNATIONALE ASPEKTE**
  - Ab dem Austrittsdatum ist das Vereinigte Königreich nicht länger eine Vertragspartei des **Interbus-Übereinkommens**<sup>13</sup> über den **grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr** von Personen mit Omnibussen, des ähnlichen ASOR-Übereinkommens von 1982<sup>14</sup> sowie des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße<sup>15</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Auf der Website der Kommission über den Straßenverkehr ([https://ec.europa.eu/transport/modes/road\\_en](https://ec.europa.eu/transport/modes/road_en)) sind allgemeine Informationen über die

---

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

<sup>13</sup> Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) vom 30. Juni 2001 (ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 13).

<sup>14</sup> Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) vom 26. Mai 1982 (ABl. L 230 vom 5.8.1982, S. 39).

<sup>15</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91.

Vorschriften zum Straßenverkehr in der Union (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Mobilität und Verkehr